

Sport- und Wettkampffregeln, die der Gegner nicht zu erwarten braucht (Rönnau in: Laufhütte u. a., StGB Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2007, Vorbemerkungen zu den §§ 32 ff, Rn. 164), kann der wirksamen Einwilligung entgegenstehen. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 StGB ist bejaht.

Bei den eingesetzten Boxhandschuhen handelt es sich allerdings um bestimmungsgemäß in Einsatz gebrachte Sportgeräte, nicht um gefährliche Werkzeuge im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Auch die Tatbegehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist zu verneinen. Denn es fehlt nach Aktenlage bereits an einem belastbaren Anhalt für solche Umstände, die potentiell geeignet wären, eine Gefahr für das Leben des gegnerischen Boxers C. zu begründen. Jedenfalls ist aber die Annahme eines dahingehenden Vorsatzes des Angeklagten nach Aktenlage nicht ersichtlich.

Bei der gebotenen vorläufigen Bewertung des bisherigen Ermittlungsergebnisses auf Grundlage der Anklageschrift besteht in der Gesamtschau der benannten Indizien und bei kritischer Auseinandersetzung mit den in Betracht zu ziehenden Alternativverläufen damit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung i. S. d. § 203 StPO, so dass die Anklage entsprechend dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft wie aus dem Tenor ersichtlich zuzulassen war. Der Senat hält allerdings die Eröffnung des Verfahrens vor einer anderen Strafkammer für geboten.

Insoweit macht der Senat von der in § 210 Abs. 3 StPO normierten Möglichkeit der Verweisung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Köln Gebrauch.

Gemäß dieser Regelung ist das Strafverfahren in der Regel bei dem Spruchkörper zu belassen, der nach der Verfahrensordnung und der Geschäftsverteilung dafür zuständig ist und auch bisher damit befasst war. Von diesem Grundsatz kann aber etwa dann abgewichen werden, wenn zu besorgen ist, dass der mit der Sache befasste Spruchkörper sich in den für die Eröffnung entscheidenden Fragen bereits derart festgelegt haben könnte, dass die zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung herangezogenen Gründen und Erwägungen ohne gewichtigen Widerhall bleiben (BVerfG vom 13. 6. 1993 – 2 BvR 848/93; OLG Frankfurt in NJW 2005, 1727; Schneider in: Karlsruher Kommentar, StPO, 7. Aufl. 2013, § 210 Rn. 12; Meyer-Goßner, 61. Auflage 2018, § 210 Rn. 10).

Dies ist vorliegend der Fall. So hat die Strafkammer, wie von der Generalstaatsanwaltschaft zu Recht angeführt, die Beweiswürdigung in der angefochtenen Entscheidung auf einzelne Ausschnitte der mit der Anklage vorgebrachten Beweismittel beschränkt und bei ihrer Bewertung die notwendige Gesamtschau der Indizien vermissen lassen. So sind etwa wichtige Aspekte, namentlich die äußeren Umstände und die mögliche Motivlage des Angeklagten unbehandelt geblieben.

Angesichts der aufgezeigten Gesamtumstände erachtet es der Senat für sachgerecht, das Verfahren vor einer anderen Kammer des Landgerichts Köln zu eröffnen. [...]

(Mitgeteilt von

VorsRiLG Prof. Dr. Jan F. Orth LL. M., Köln)

Anm. d. Schriftltg.:

Felix Sturm befindet sich derzeit in wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in Untersuchungshaft. Dieses Verfahren steht in keiner Verbindung zum vorliegenden Strafverfahren.

7. Gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen des DFB-Bundesgerichts

Art. 9 Abs. 1 GG; §§ 25, 242 BGB

Bei der Inhaltskontrolle einer Verbandsstrafe durch die ordentlichen Gerichte ist das in der Präambel der Satzung des strafenden Verbandes niedergelegte „Fair-Play-Prinzip“ im Verhältnis zu den Spielern einer durch Strafe betroffenen Mannschaft auch dann zu berücksichtigen, wenn Adressat der Verbandsstrafe der Club ist. Die sich dadurch ergebende Berücksichtigung von Spielerinteressen kann dazu führen, dass eine Verbandsstrafe gegen einen Club insgesamt als unbillig i. S. d. § 242 BGB und damit unwirksam zu beurteilen ist. (Leitsatz der Redaktion)

LG Frankfurt, Urt. v. 20. 3. 2019, Az. 2-06 O 420/18 (nicht rechtskräftig)

Zum Sachverhalt:

Die Kl., die SV Waldhof Mannheim 07 Spielbetriebs GmbH, betreibt den Lizenzspielbetrieb des Fußballclubs SV Waldhof Mannheim. Sie entstand durch eine Ausgliederung des Profifußballbereichs des SV Waldhof Mannheim 07 e. V. Sie ist eine eigenständige juristische Person.

Der Bekl., der Deutsche Fußball-Bund, ist der Dachverband der Deutschen Fußballverbände in Deutschland. Die Kl. selbst ist nicht Mitglied des Bekl.

Die Kl. nahm in der Saison 2017/2018 am Spielbetrieb der Regionalliga Süd-West teil. Dieser wird von der Regionalliga Südwest GbR veranstaltet und durchgeführt. Als Zweitplatzierte qualifizierte sie sich sportlich für die Aufstiegsrunde zur 3. Liga. Bei den Aufstiegs Spielen handelt es sich um von dem Bekl. veranstaltete „Bundesspiele“. Die Kl. unterzeichnete am 4. 4. 2018 die von dem Bekl. gestellten Teilnahmebedingungen für die Aufstiegs Spiele zur 3. Liga 2018/2019.

Die Relegationsspiele gegen den KFC Uerdingen fanden am 24. 5. 2018 in Duisburg und am 27. 5. 2018 in Mannheim statt. In beiden Spielen unterlag die Kl. Bei beiden Spielen kam es zu von Anhängern der Kl. initiierten pyrotechnischen Aktionen. Die Begegnung in Mannheim musste sogar kurz vor Spielende vorzeitig abgebrochen werden, da ein ordnungsgemäßer Ablauf nach Einschätzung des Schiedsrichters nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Am Vorabend des Spiels vom 27. 5. 2018 fand ein Grillfest verschiedener Ultragruppen des SV Waldhof Mannheim im Innenbereich des Carl-Benz-Stadions statt. Ihnen standen auf dem Stadiongelände zwei Container zur freien Nutzung zur Verfügung, ebenso war ihnen die Selbstverwaltung der Osttribüne des Stadions (Fanbereich) übertragen worden.

Noch am 27. 5. 2018 übermittelte das Mitglied des Kontrollausschusses, das an diesem Tag eine Spielbeobachtung der verfahrensgegenständlichen Begegnung für den Kontrollausschuss übernommen hatte, seinen Spielbericht an den Bekl. Mit Schreiben vom 28. 5. 2018 übersandte der Bekl. der Kl. diesen Bericht mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Wegen der Vorkommnisse während beider Relegationsspiele erhob schließlich der Kontrollausschuss des Bekl. beim DFB-Sportgericht Anklage und beantragte u. a. eine Geldstrafe und den Abzug von neun Punkten gegen die Kl. Das Sportgericht verhängte durch Urteil vom 13. 7. 2018 (Entscheidung Nr. 98/2017/2018 3. Liga) als erste verbandsgerichtliche Instanz des Bekl. gegen die Kl. eine Geldstrafe in Höhe von 40.000 € und einen Abzug von drei Punkten für die Saison 2018/2019 für die erste Herrenmannschaft. Zudem wurden der Kl. mehrere Auflagen auferlegt. Hiergegen legte die Kl. Berufung ein. Das DFB-Bundesgericht gab der Berufung der Kl. durch Urteil vom 15. 1. 2018 teilweise statt und reduzierte die Geldstrafe von 40.000,00 € auf 25.000,00 €. Der Punkteabzug wurde bestätigt.

Im Nachgang zu den Vorgängen erließ die Kl. bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesgerichts 15 Stadionverbote

gegen Fans. Weitere Maßnahmen zur Verhinderung von Abbrennen von Pyrotechnik wurden klägerseits eingeleitet.

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen den Punktabzug durch den beklagten DFB. Das Landgericht hat den DFB verurteilt, es zu unterlassen, in der Fußball-Regionalliga Südwest spielenden 1. Herrenmannschaft der Kl. in der Saison 2018/2019 drei Spielpunkte abzuziehen oder die Vollziehung dieses Punktabzugs durch einen Dritten anzuordnen oder zu dulden.

Aus den Gründen:

Der Klageantrag zu 1), den Bekl. zu verurteilen, es zu unterlassen, der in der Fußball-Regionalliga Südwest spielenden 1. Herrenmannschaft der Kl. in der Saison 2018/2019 drei Spielpunkte abzuziehen oder die Vollziehung dieses Punktabzugs durch einen Dritten anzuordnen oder zu dulden, ist begründet.

Die Entscheidung des Bundesgerichts vom 15. 10. 2018 ist nicht rechtswirksam. Die in diesem Urteil bestätigte Belegung der ersten Herrenmannschaft der Kl. in der Spielzeit 2018/2019 mit der Aberkennung von 3 Punkten hält bei der vorzunehmenden Überprüfung auf ihre inhaltliche Angemessenheit unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht stand.

Bei dem Urteil des Bundesgerichts vom 15. 10. 2018 handelt es sich um eine Entscheidung eines Verbandsgerichts, d. h. eines verbandsinternen Organs, dem in Ausübung der autonomen Verbänden zustehenden Befugnis zur inneren Selbstorganisation die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber der Verbandstrafgewalt unterworfenen Personen zugewiesen ist. Von einem solchen Verbandsorgan verhängte Sanktionen sind nicht Entscheidungen einer externen Schiedsgerichtsbarkeit, sondern eigene Disziplinarmaßnahmen des betreffenden Verbandes selbst. Verbandsgerichtliche Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Der Umfang der Nachprüfung ist jedoch mit Rücksicht auf die grundrechtlich geschützte Vereinsautonomie (Art. 9 GG) teilweise eingeschränkt. Das staatliche Gericht darf überprüfen, ob der Betroffene der Ordnungsgewalt des Verbandes unterliegt, die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, das in der Satzung oder Vereinsordnung vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze eingehalten worden sind und sonst keine Verstöße gegen ein Gesetz, die Satzung oder die guten Sitten vorgekommen sind (OLG Frankfurt am Main, BeckRS 2016, 20412 Rn. 12; BGH, NJW 2017, 402 Rn. 37; BGH NJW 1995, 583 Nr. 3 a)). Darüber hinaus haben die Gerichte auch darüber zu befinden, ob die der Sanktion zugrundeliegenden Tatsachenfeststellungen fehlerfrei sind. Bei Vereinen, für die eine Aufnahmepflicht besteht, sind die Anwendung des Vereinsrechts und die Strafbemessung vollständig gerichtlich nachprüfbar. In einem solchen Fall erstreckt sich die Kontrollbefugnis des angerufenen Gerichts auch auf die inhaltliche Angemessenheit der angewandten Bestimmungen gemäß § 242 BGB, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Verbandes und den schutzwürdigen Interessen derjenigen herstellen müssen, die seiner Verbandsgewalt unterworfen sind (OLG Düsseldorf, NJOZ 2015, 858). Bei anderen Vereinen beschränkt sich die Prüfung der Subsumtion und der Bemessung der Strafe dagegen grundsätzlich darauf, ob die Strafe willkürlich oder grob unbillig ist (OLG Frankfurt am Main, a. a. O.,

Rn. 12; OLG Düsseldorf, a. a. O.; Palandt/Ellenberger, BGB, 75. Aufl., § 25 Rn. 23, 25 m. w. N.).

Bei dem Bekl. handelt es sich um einen Verein, dem eine überragende Machtstellung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zukommt. Dementsprechend ist die Entscheidung vollständig auf einen angemessenen Ausgleich der sich gegenüberstehenden Interessen der Parteien nachprüfbar.

Für den verhängten Punkteabzug findet sich im Regelwerk der Bekl. eine Grundlage. Die Kl. war zum fraglichen Zeitpunkt, nämlich für die Austragung der Aufstiegsspiele, dem Verbandsregelwerk des Bekl. unterworfen, da sie die von dem Bekl. gestellten Teilnahmebedingungen für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga 2018/2019 am 4. 4. 2018 unterzeichnet hatte. Diese Regelwerke sehen die Möglichkeit der Verhängung eines Punkteabzugs gegen einen Verein vor. So ist in § 7 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) geregelt, dass bei Bundesspielen bei Vergehen, die mit einer höheren Geldstrafe als 2.500,00 € bedroht sind, in schwerwiegenden Fällen an Stelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 44 der Satzung des Bekl. verhängt werden kann und gleiches in Wiederholungsfällen und in Fällen der Tatmehrheit gelte. § 7 Nr. 1 e) sieht vor, dass für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs eine Geldstrafe bis zu 100.000,00 € verhängt werden kann. Grundlage der Verhängung der Strafe war der Spielabbruch am 27. 5. 2018. Dieser kann mit einer höheren Strafe als 2.500,00 € bestraft werden, es konnten daher weitergehende Strafen nach § 44 der Satzung verhängt werden. Nach § 44 Nr. 2 I) ist als Strafe die Aberkennung von Punkten zulässig. Eine entsprechende Satzungsgrundlage für die Aberkennung der Punkte, der die Kl. im streitgegenständlichen Zeitraum unterlag, bestand daher.

Die Aberkennung von 3 Punkten kann aber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben keinen Bestand haben.

Ausweislich der Präambel der Satzung des Bekl. handelt der Bekl. in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Der Gedanke des fairen Verhaltens rechtfertigt grundsätzlich den Abzug von Punkten. Die Aberkennung von Punkten als Strafe ist aber vor dem Hintergrund der obersten Satzungsmaxime, den Fußball als fairen Sportwettkampf zu fördern, im Regelfall nur dann interessengerecht, wenn Vorgänge vorliegen, die ursächlich dafür waren, dass bei einem ausgetragenen Spiel eine Mannschaft Punkte erworben oder der Gegner gerade deswegen keine Punkte erworben hat, weil es zu Vorfällen bei der Austragung des Spiels gekommen ist, die die Punkteverteilung in irgendeiner Art und Weise direkt beeinflusst haben und die verteilten Punkte daher nicht als gerechtfertigt anzusehen sind. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn aufgrund eines Spielabbruchs wegen unsportlichen Verhaltens der Fans einer Mannschaft diese Mannschaft Punkte erworben hätte und davon ausgegangen werden kann, dass die gegnerische Mannschaft aufgrund des unsportlichen Verhaltens im spielerischen Ablauf gehandicapt war. Vorliegend unterlag aber die Kl. in beiden Relegationsspielen, KFC Uerdingen erspielte jeweils 3 Punkte. Der vom Sportgericht verhängte Punkteabzug korrigierte daher nicht die Punkteverteilung in dem streitgegenständlichen Spiel, sondern entfaltete seine Wirkung auf die gesamte

nächste Spielsaison, die mit den Vorfällen in dem Relegationsspiel in keinem Zusammenhang steht.

Selbstverständlich stellen das Entzünden pyrotechnischer Gegenstände und gewalttätige Auseinandersetzungen erhebliche Gefahren für alle im Stadion befindlichen Personen dar, sowohl für alle Zuschauer als auch für die Spieler und die mit der Organisation betrauten Personen. Dass an der Unterbindung solchen Verhaltens ein vorrangiges Interesse besteht, bedarf keiner Erörterung und wird von der Kl. auch nicht in Abrede gestellt. So hat sich die Kl. von den Vorfällen distanziert und diese scharf verurteilt. Sie hat kurz nach dem Spiel einen weitreichenden Maßnahmenkatalog beschlossen, der erhebliche Restriktionen in der Fanszene mit sich brachte und erkennbar hohe präventive Wirkung entfalten kann. Die Kl. hat sich auch um Aufklärung der Taten und Identifizierung der Täter bemüht.

Der Fair Play-Gedanke muss aber nicht nur gegenüber dem Verein, auch wenn diesen hier ein erhebliches eigenes Verschulden trifft, sondern vor allem auch zugunsten der Spieler Anwendung finden, die nach hartem Training in einem fairen Spiel mit der gegnerischen Mannschaft alles daran setzen, um einen Sieg und damit Punkte zu erringen, die um einen Aufstieg in eine höhere Liga kämpfen und die unmittelbar für die Vorfälle nicht verantwortlich sind und auf diese auch keinen unmittelbaren Einfluss haben. Dabei ist auch zu sehen, dass sich der Punkteabzug nicht in Bezug auf das konkrete Spiel auswirkte, sondern auf die nachfolgende Saison. Fair Play gegenüber den Spielern bedeutet, dass von einer Strafe Abstand zu nehmen ist, die die Spieler für ein nicht von ihnen ausgehendes Verhalten bestraft, wenn andere Strafmaßnahmen zur Verfügung stehen, die zumindest vergleichbare Wirkungen erzielen können, die Spieler jedoch weniger treffen. Insofern ist insbesondere auf die gleichfalls nach § 44 Nr. 2 lit k) zulässige Strafe einer Spieldaustagung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit zu verweisen.

Der Punkteabzug ist auch nicht im sportlichen Interesse der übrigen Mannschaften, die am Wettbewerb teilnehmen. Denn die Teilnahme eines gehandicappten Gegners, dem Punkte nicht zum Ausgleich von unlauteren oder sonst unberechtigten Vorteilen im sportlichen Wettkampf abgezogen wurden, verfälscht den Wettbewerb und entwertet die Meisterschaft.

Das Ermessen, das dem Bundesgericht bei der Entscheidung über die Art und den Umfang von zu verhängenden Strafen zusteht, hätte daher die Interessen der Spieler, die kein Verschulden trifft, und das Interesse an einem unverfälschten sportlichen Wettbewerb berücksichtigen müssen, was ausweislich der Urteilsbegründung nicht geschehen ist. Zwar hat der Punkteabzug keinen unmittelbaren Einfluss auf die berufliche Ausübung der Spieler. Ihm kann jedoch eine mittelbare — immense — Auswirkung nicht abgesprochen werden. Ein 3-Punkteabzug kann den Aufstieg der Mannschaft in die nächste höhere Klasse verhindern. Dies hätte für jeden einzelnen Spieler unmittelbare, auch finanzielle Auswirkungen. Dem kann der Bekl. nicht entgegenhalten, dass die Kl. trotz des Punkteabzugs derzeit Tabellenführer der Regionalliga Südwest sei und nach sportlichen Kriterien — momentan — in die 3. Liga aufsteigen würde.

Soweit der Bekl. gegen den Unterlassungsantrag eingewandt hat, dass dieser in der gestellten Form nicht

statthaft sei, da zum einen der verhängte Punkteabzug in der aktuellen Tabelle der Regionalliga Südwest bereits vollzogen und zum anderen die Regionalliga keine Spielklasse des Bekl. sei und deswegen der Punkteabzug nicht vom Bekl., sondern vom zuständigen Spielklassenträger der Regionalliga Südwest vorgenommen worden sei, kann dem nicht gefolgt werden. Ein Unterlassungsanspruch kann auch Beseitigungspflichten auslösen. Und eine entsprechende Befugnis auch gegenüber dem Spielklassenträger der Regionalliga Südwest besitzt der Bekl. gemäß § 3 der DFB-Spielordnung. Von einem auf eine rechtlich unmögliche Leistung gerichteten Klageantrag kann daher nicht ausgegangen werden. Insoweit hat bereits das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass es dem durch Auf- und Abstieg gewollt durchlässigen Spielbetriebs immanent sei, dass sportgerichtliche Sanktionen auch in Spielklassen Geltung erlangten, für die originär der entscheidende Spruchkörper keine Zuständigkeit habe. Der Bekl. sei nicht gezwungen, speziell für Relegationsspiele zusätzliche Gerichtsbarkeiten zu schaffen, sondern habe mit der Regelung in § 3 der DFB-Spielordnung das Verhältnis zwischen dem Bekl. und seinen Mitgliedsverbänden bezüglich der Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsstrafen explizit und im Rahmen der durch Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes eingeräumten Möglichkeiten geregelt. Die Formulierung „die Vollziehung des Punkteabzugs durch einen Dritten anzuordnen oder zu dulden“ stellt sich vor dem Hintergrund, dass letztlich der zuständige Spielklassenträger vollzieht, nicht als unbestimmt dar.

Über den trotz des möglicherweise missverständlichen Wortlauts insgesamt hilfsweise geltend gemachten Klageantrag zu 2) war demnach nicht mehr zu entscheiden.

[...]

(Mitgeteilt von Dr. Jörg Englisch, Frankfurt)

Anmerkung:

Die Entscheidung des Landgerichts kann weder im Ergebnis noch in der Begründung überzeugen.

In der Sache hat das Landgericht bereits einem falschen Klageantrag stattgegeben, weil dem Bekl. die Erfüllung des erkannten Unterlassungstenors unmöglich ist. Denn der Punkteabzug ist bereits vollzogen; eine Rechtsgrundlage für den DFB, den Spielleiter der Regionalliga zur rückgängigmachung des Punkteabzugs zu bewegen, wenn das Urteil des Bundesgerichts fortbesteht, gibt es schlechterdings nicht. Die Kl. hätte gegen den DFB auf Feststellung der Nichtigkeit¹ der Verbandsstrafe klagen müssen, wie es mit dem Hilfsantrag geschehen ist. Wenn diese Klage Erfolg hat, ist der Spielleiter der Regionalliga dazu verpflichtet, den Punkteabzug rückgängig zu machen, weil sein Rechtsgrund entfallen ist. Die Leistungsklage gegen den DFB ist hier ausnahmsweise nicht rechtsschutzintensiver als die Feststellungsklage, weil sie mit dem DFB gegen den falschen Bekl. erhoben worden ist.

Im Weiteren hat die Entscheidung anmaßende Tendenzen und erscheint unverhältnismäßig ergebnisorientiert, worauf die konturenlose Anwendung von § 242 BGB hindeutet. Mit der gegebenen Begründung

¹ Der BGH hat in der Sache *SV Wilhelmshaven* SpuRt 2017, 29 = BGHZ 211, 375 klargestellt, dass in Fällen wie den vorliegenden auf Nichtigkeit der Verbandsstrafe geklagt werden muss (und nicht mehr auf Unwirksamkeit).

verkennt das Landgericht die Verbandsautonomie des Bekl. und verlässt die Bahnen der anerkannten Dogmatik zur Überprüfung von Verbandsstrafen. Zunächst bestimmt die Kammer aber zu Recht und völlig richtig den Überprüfungsmaßstab für ihre Inhaltskontrolle der angegriffenen Verbandsstrafe an § 242 BGB. Weil es sich beim beklagten DFB unstrittig um einen sozialmächtigen Verband handelt, steht der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch die volle Überprüfung auf inhaltliche Angemessenheit zu, die sich daran orientiert, ob es zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Verbandes und den schutzwürdigen Interessen des Bestraften kommt.

Allerdings wägt man in diesem Rahmen nicht einfach alles gegeneinander ab, was einem so in den Sinn kommt. Weil der beklagte DFB sich zu seiner Regelsetzung und Regeldurchsetzung auf Art. 9 Abs. 1 GG berufen kann, muss – auch im Sinne praktischer Konkordanz – gegen äquivalente verfassungsrechtliche Positionen abgewogen werden. Eine äquivalente verfassungsrechtliche Position der Kl. ist hier ihr eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb. In diesen kann sie sich unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Eingriffe des Bekl. (im Sinne mittelbarer Drittwirkung) nach Art. 12, 14 GG verbitten. Ob ein Eingriff gerechtfertigt ist, beurteilt sich danach, ob ein verhältnismäßiger Eingriff (also eine verhältnismäßige Strafe) des Bekl. vorliegt, dessen Strafgehalt sich die Kl. unterworfen hat^{2,3}. Dies – und nichts anderes – hatte das Landgericht zu prüfen. Denn, was Treu und Glauben entspricht, wird entscheidend mitbestimmt durch das in den Grundrechten verkörperte Wertesystem⁴ – und nicht dadurch, was in der Präambel einer Verbandsatzung steht.⁵

Dies heißt aber bereits im Ausgangspunkt, dass Interessen der beteiligten Spieler, anders als das Landgericht angenommen hat, überhaupt nicht zum Abwägungsgegenstand werden können. Die Spieler sind erstens nicht Adressaten der Verbandsstrafe; sie sind bloß mittelbar betroffen. Zweitens können ihre Interessen, die das Landgericht recht pathetisch und unter Verkenntnis des Angestelltenverhältnisses mit dem rein sportlichen Interesse des „Gewinnenwollens“ angenommen hat, auch deswegen nicht in die Abwägung unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs i. S. v. Art. 12, 14 GG zu Gunsten der Kl. eingestellt werden. Unabhängig davon ist die an den Club ausgesprochene Strafe gegenüber den Spielern aber auch überhaupt nicht „unfair“. Dass, wenn Verein, Club oder Mannschaft als Kollektiv mit einer Strafmaßnahme belegt werden, mittelbar auch die Einzelnen mitbestraft werden können, mag dem Landgericht nicht gefallen. Das ist aber ein Konzept und auf Seiten der Spieler ein Risiko, das der

Sport mit dem Mannschaftsgedanken und der dementprechenden Gestaltung seiner Regeln akzeptiert und gewollt hat. Auch diese Entscheidung des organisierten Sports ist geschützt (Art. 9 Abs. 1 GG). Die Spieler kennen dieses Risiko und nehmen ihre Verantwortung insoweit auch häufig wahr: indem sie nämlich etwa als besondere Identifikationsfiguren aufgebrauchte Stadionkurven durch persönliche Intervention beruhigen und damit Club, Mannschaft und sich selbst vor verbandlichen Ordnungsmaßnahmen schützen können. Genau dieser Umstand, die Einflussmöglichkeit der Clubs und Spieler auf ihre eigenen Fans nämlich, ist der Grund, warum der DFB die – umstrittene – Gefährdungshaftung nach § 9 a RuVO/DFB überhaupt erst eingeführt hat. Auf die Gefährdungshaftung kommt es vorliegend aber nicht einmal an, weil der Kl. eindeutig ein eigenes Verschulden an den Ausschreitungen zur Last fällt, was das Landgericht zu Recht selbst feststellt. Schließlich dürfte es aber auch dem Landgericht wegen Art. 9 Abs. 1 GG verwehrt sein, den vom Bekl. in seiner Satzung verwendeten Begriffs des „Fair Play“ in einer Weise auszulegen, die ihm – dem Gericht – passt, vom Bekl. aber ersichtlich nicht verfolgt wird. „Fair Play im Sport“ liegt im Kernbereich der Definition von Sport, der nach bundesdeutschem Verständnis den Sportverbänden im Rahmen ihrer Autonomie und gerade staatsfern vorbehalten bleibt.

Das gleiche gilt für die – bemerkenswerte und kaum einleuchtende – Annahme der Kammer, eine Aberkennung von Punkten sei im Regelfall nur dann interessengerecht, wenn Vorgänge vorlägen, die ursächlich dafür waren, dass bei einem ausgetragenen Spiel Punkte erworben oder der Gegner gerade deswegen keine Punkte erworben hat, weil es zu Vorfällen bei der Austragung des Spiels gekommen ist, die die Punktverteilung beeinflusst hätte. Dies zeugt bei der Kammer nicht nur von geringem sportlichen Verständnis, sondern auch von fehlender Weitsicht: Es kann selbstverständlich erforderlich sein, massive – auch wettbewerbsbezogene – Strafen auszusprechen, um die Clubs mit allen mittelbar Beteiligten zu einer regelkonformen Teilnahme am Wettbewerbsbetrieb zu motivieren. Dass Punktabzüge dabei ein besonders effektiver Weg sind, weil sie auf verschiedenen Ebenen spürbare Sanktionswirkungen entfalten, ist offenkundig. Dass sie von dem Bekl. gewählt wurden, um nicht nur bei der Clubführung ein Umdenken einzuleiten, sondern auch die Mannschaft und die Fans, die aufhorchen sollen, weil sie nun den eigenen sportlichen Erfolg gefährden, einzubinden, liegt ebenso auf der Hand. Abgesehen davon, dass die gewählte Strafe inhaltlich völlig angemessen ist, verlässt die Kammer auch hier die Grenzen richterlicher Inhaltskontrolle. Selbst wenn das Landgericht überzeugende Zweifel an der inhaltlichen Auswahl der Strafe haben sollte, die es nicht dargelegt hat, schlägt auch hier Art. 9 Abs. 1 GG durch: In einem vernünftigen Rahmen wird man dem Bekl. bei der Aufstellung seiner Regeln und ihrer Durchsetzung eine Einschätzungsprärogative zubilligen müssen, deren Überschreitung hier nicht ersichtlich ist. Überdies ist die Ermessensentscheidung des DFB-Bundesgerichts ohnehin nur auf Ermessensfehler zu prüfen – auch bei einer umfassenden Prüfungskompetenz des Landgerichts. Solche liegen aber nicht vor.

Nicht ernst meinen kann die Kammer den Hinweis, der Punktabzug liege nicht im sportlichen Interesse der

2 *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, Berlin 1990, S. 192; *Petri*, Die Dopingsanktion, Berlin 2004, S. 195 ff.; *Orth*, Vereins- und Verbandsstrafen am Beispiel des Fußballsports, Frankfurt u. a. 2009, S. 95.

3 Vgl. zu neueren und zweckorientierten Überprüfungsansätzen *Fischer*, SpuRt 2019, 99 (in diesem Heft). Der zweckorientierte Ansatz würde allerdings zu einer noch stärkeren Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung nach § 242 BGB führen, weil die Sicherung eines geordneten Spielbetriebs durch Strafen der originäre Zweck des DFB ist und damit im Kernbereich seiner äußeren Verbandsautonomie liegt.

4 *Palandt-Grüneberg*, § 242 Rdnr. 8.

5 Nur am Rande sei gesagt, dass, würde man das Fair-Play-Prinzip anwenden können und anwenden dürfen, dies auch nicht zu einem anderen Ergebnis führen: Der Fair-Play-Grundsatz beinhaltet letztlich dieselben Abwägungsgegenstände. Das Landgericht betont hier (fälschlich) aber bloß die Spielerinteressen, ohne dem die berechtigten Verbandsinteressen angemessen gegenüber zu stellen.

anderen Mannschaften. Von allem anderen abgesehen, was es hierzu zu sagen gäbe, sei hier nur kurz darauf hingewiesen, dass – was auch der Bekl. angeführt hat – angesichts der Übermacht der 1. Mannschaft der Kl. überhaupt ein Punktabzug erst dazu hätte führen können, dass die Meisterschaft spannend werden könnte. Allerdings ist die 1. Mannschaft von Waldhof Mannheim so überragend, dass dies trotz des Punktabzugs nicht der Fall ist.

Natürlich ist derzeit die Stimmung in der deutschen Bevölkerung gegenüber den größten Sportverbänden in weiten Teilen eher schlecht, was diese – neben nicht zu unterschätzenden medialen Effekten – zu einem nicht unerheblichen Teil auch selber zu vertreten haben. Dieser schlechte Ruf darf aber nicht dazu führen, dass alles, was die Verbände tagtäglich gut nach allseits anerkannten Regeln tun, hyperkritisch seziert wird. Sollte es rechtliche Grenzverletzungen geben, müssen die ordentlichen Gerichte gegen mächtige Verbände zweifelsohne einschreiten. Ein solcher Fall ist hier aber erkennbar nicht gegeben: Der noch maßvolle Punktabzug ist in einem ordnungsgemäßen Verfahren vom DFB rechtmäßig verhängt worden, um alle Beteiligten bei Waldhof Mannheim zu motivieren, den Fußball mit so hässlichen Szenen wie aus dem letzten Relegationsspiel nicht mehr zu verschandeln und Stadionbesucher nicht in Gefahr zu bringen. – Dass das Landgericht hingegen den Fußballsport mit seinem Strafsystem besser verstünde als der DFB, hat es nicht unter Beweis stellen können – im Gegenteil: Es stellt, ohne dies zu thematisieren oder auch nur zu sehen, krasses Fehlverhalten des veranstaltenden Heimvereins und seiner Fans letztlich nahezu straffrei.

Prof. Dr. Jan F. Orth LL. M., Köln

8. Arbeitsverhältnis bei Schiedsrichtern der DFB-Lizenzligen II

§§ 611 a BGB, 84 Abs. 1 S. 2 HGB

1. Zwischen dem DFB und den Schiedsrichtern seiner Lizenzligen besteht weder für eine Spielzeit, noch auf ein Spiel befristet ein Arbeitsverhältnis.
2. Schiedsrichter der DFB-Lizenzligen sind nicht weisungsgebunden hinsichtlich der tatsächlichen Übernahme eines Spiels oder der Erledigung ihrer Arbeitstaufgabe, woran auch die Einbettung in die Rahmenregelung des DFB nichts ändert. (Leitsätze der Redaktion)

ArbG Verden, Urteil v. 15. 1. 2019, Az. 2 Ca 227/18 (nicht rechtskräftig)

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, der seit 2009 für den beklagten DFB als Schiedsrichter tätig war, streitet mit ihm über die Frage, ob zwischen den Parteien ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht und ob der Bekl. verpflichtet ist, den Kläger als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent weiter zu beschäftigen.

Der DFB ist unmittelbar verantwortlich für das bundesweite Schiedsrichterwesen, dessen Ausgestaltung in der DFB-Schiedsrichterordnung (vgl. für eine mögliche Arbeitnehmerstellung insb. §§ 13 – 16 DFB-SO) erfasst ist. Zudem wurde zwischen

den Parteien für die Spielzeit 2014/15 eine „Vereinbarung für die Schiedsrichter der Lizenzligen, der 3. Liga und des DFB-Pokals“ geschlossen, welche neben detaillierten Regelungen zum Inhalt der Tätigkeit, der Abrechnung und der Laufzeit, die Feststellung enthielt, dass dadurch kein Arbeitsverhältnis begründet wurde. Die gleichen Vereinbarungen schlossen die Parteien auch für die Spielzeiten 2015/16, 2016/17 und 2017/18.

Während der Spielzeiten 2014/15 bis 2017/18 kam der Kläger in mindestens 79 Profi-Spielen zum Einsatz. Für die Spielzeit 2018/19 kam keine Vereinbarung zustande. Der Kläger steht nicht mehr auf der Schiedsrichterliste des DFB und war nach seinem letzten Spiel am 5. 5. 2018 nicht mehr als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent für den Bekl. tätig.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden habe und dass dieses nicht durch die Befristungsregelung in der Schiedsrichtervereinbarung zum 30. 6. 2018 beendet worden sei. Er verlangt die Weiterbeschäftigung als Schiedsrichter und verlangt hilfsweise die Feststellung, dass eine möglicherweise zum 5. 5. 2018 bestehende Befristung für seinen letzten Einsatz nicht wirksam sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Die Klage ist als Befristungskontrollklage gern. § 17 Abs. 1 TzBfG zulässig. Sie ist auch als Leistungsantrag bezüglich der Beschäftigung als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent zulässig. Dabei ist unerheblich, ob die Bekl. eine tatsächliche Beschäftigung nur gewährleisten kann, wenn der Kläger in der sogenannten Schiedsrichterliste aufgenommen ist. Diese Notwendigkeit mag gegebenenfalls eine Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung begründen. Die Anträge sind jedoch zunächst zulässig. Inwieweit ein Anspruch auf eine derartige Leistung unter den Rahmenbedingungen bei dem Bekl. durchsetzbar ist, ist eine Frage der Begründetheit. Hier wäre gegebenenfalls Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit zu prüfen.

2. Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass ein Arbeitsverhältnis unbefristet zwischen den Parteien fort dauert. Ein Arbeitsverhältnis hat zwischen den Parteien zu keinem Zeitpunkt bestanden.

a) Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Die vertraglich geschuldete Leistung ist im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation zu erbringen. Die Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation zeigt sich insbesondere darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners (Arbeitgebers) unterliegt. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen (§ 611 a BGB, st. Rspr.). Selbständig ist dagegen, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, § 84 Abs. 1 2 HGB.

Ob ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht, zeigt der wirkliche Geschäftsinhalt. Zwingende gesetzliche Regelungen für Arbeitsverhältnisse können nicht dadurch abbedungen werden, dass Parteien ihrem Arbeitsverhältnis eine andere Bezeichnung geben. Widersprechen sich Vereinbarung und tatsächliche Durchführung, ist das Letztere maßgebend. Welches Rechtsverhältnis vorliegt, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, der objektive Geschäftsinhalt ist den ausdrücklich